

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Tiefgarage am Kultur- und Tagungszentrum Murnau

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt folgende

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Tiefgarage am Kultur- und Tagungszentrum Murnau

ab 01.08.2026

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeindewerke Murnau betreiben im Auftrag des Marktes Murnau a. Staffelsee am Kultur- und Tagungszentrum eine öffentliche Tiefgarage mit 208 Parkplätzen. Diese Parkplätze dienen vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzparker und Dauerparker mit variablen Parkplätzen. Die Bewirtschaftung von Kurzzeitparkvorgängen auf der Parkfläche (Abschluss und Abwicklung von Parkverträgen und Nachverfolgung von Verstößen gegen Allgemeine Nutzungsbedingungen der Parkfläche) wird durch ein von den Gemeindewerken Murnau beauftragtes Unternehmen (Mobility Hub Parkservice GmbH; „MHP GmbH“) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter ausschließlicher Geltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) der MHP GmbH übernommen. Dauerparkverträge werden durch die Gemeindewerke Murnau auf Basis dieser Benutzungsordnung abgeschlossen.

1. Die Tiefgarage verfügt über eine Ein- und Ausfahrt zum Burggraben und eine Ein- und Ausfahrt zum Ödön-von-Horvath-Platz. Die Tiefgarage ist täglich von 7.00 Uhr bis 01.00 Uhr geöffnet. Die Tiefgarage wird automatisch geschlossen und kann im Notfall über die beiden Ein- und Ausfahrten und über die weiteren sechs Notausgänge verlassen werden.
2. In der Tiefgarage befindet sich ein schrankenloses, kamerabasiertes Kennzeichenerfassungssystem und zwei Parkscheinautomaten.
3. Für den Verkehr in der Tiefgarage gilt das allgemeine Straßenverkehrsrecht.
4. In der Tiefgarage darf nur im Schrittempo gefahren werden, auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
5. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
6. Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - a) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
 - b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge,
 - c) Kraftfahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen,
 - d) Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden,

- e) Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern,
- f) Krafträder,
- g) Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteile das Maß von 2,10 m überschreiten.

Dem entgegen eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters aus der Tiefgarage entfernt werden.

7. Das Kraftfahrzeug ist auf dem gemieteten Stellplatz derart abzustellen, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Parkplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters umgesetzt werden.
8. Die in der Tiefgarage ausgewiesenen „Frauenparkplätze“ sind ausschließlich der Nutzung durch Frauen vorbehalten.
9. Die Insassen des abgestellten Fahrzeugs haben die Tiefgarage unverzüglich über die ausgewiesenen Wege (Ausgänge/Eingänge) zu verlassen bzw. zu betreten. Kinder sind an der Hand, Tiere an der Leine zu führen.
10. In der Tiefgarage ist untersagt:
 - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - b) Betanken der Kraftfahrzeuge,
 - c) das Abdecken der Kraftfahrzeuge,
 - d) Vornahme jegliche Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
 - e) unnötiges Laufen lassen des Motors,
 - f) Lärmen jeder Art,
 - g) Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus,
 - h) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs,
 - i) Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren.
11. Das Befahren der Tiefgarage am Kultur- und Tagungszentrum Murnau mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da Schäden an den Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden können. Die Gemeindewerke Murnau haften nicht für solche Schäden an tiefergelegten Fahrzeugen, die sich durch das Befahren der Rampen an den Fahrzeugen ergeben können.
12. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen können, sind den Gemeindewerken Murnau sofort anzuzeigen. Die beteiligten Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch die Gemeindewerke Murnau vom Parkplatz oder der sonstigen Unfallstelle entfernt werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z. B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
13. Die Tiefgarage wird mit Hilfe einer Videoanlage an den Ein- und Ausfahrten und den Frauenparkplätzen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes kontrolliert. Eine Obhutspflicht für die abgestellten Fahrzeuge wird hierdurch jedoch nicht übernommen.

§ 2

Meldung von Störungen

Jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst der Gemeindewerke Murnau mitzuteilen.

Telefonnummer: 0170 99 36 353 bzw. Notdienst 08841 476293.

Bei Störungen an den Geldautomaten oder Problemen bei der Bezahlung online oder mit der App, hat sich der Benutzer an die MHP GmbH unter der Rufnummer, siehe Beschilderung in der Tiefgarage oder am Parkautomaten zu wenden.

§ 3

Parkentgelt

1. Das Parkentgelt beträgt für Kurzzeitparker

- | | |
|--|----------|
| a) Freiparkdauer: 60 Minuten | 0,00 EUR |
| hiernach, je angefangene 30 Minuten | 0,50 EUR |
| b) Tageshöchstsatz (gültig für 24 Stunden ab Einfahrt) | 8,00 EUR |

2. Das Parkentgelt beträgt für Dauerparker

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) 7 Tage | 15,00 EUR |
| b) 14 Tage | 30,00 EUR |
| c) variabler Parkplatz monatlich | 40,00 EUR |

3. Alle genannten Tarife enthalten die zurzeit geltende Mehrwertsteuer.
4. Bei Überfüllung der Tiefgarage besteht im Einzelfall für die Benutzer oder Dauerparker kein Anspruch auf Rückforderung oder Minderung des entrichteten Parkentgelts.

§ 4

Benutzungsregelung für Kurzzeitparker

1. Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) der MHP GmbH.

§ 5

Benutzungsregelung für Dauerparker

1. Für eine längerfristige Nutzung besteht in einem bestimmten Rahmen die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag zu schließen.
Kontakt: Gemeindewerke Murnau, Telefonnummer: 08841 48929-0

2. Der Vertrag über Dauernutzung der Tiefgaragenparkplätze kann bis zum Ende eines Monats mit Wirkung zum letzten Tag des folgenden Monats ordentlich gekündigt werden.
3. Die Dauernutzer haben ihr polizeiliches Kennzeichen für den Dauernutzungsvertrag zu nennen, dass ihnen die Ein- und Ausfahrt auch außerhalb der Öffnungszeiten ermöglicht. Nur dieses Kennzeichen ist für den Dauerparkvorgang im System hinterlegt und führt nicht zum Auslösen eines kostenpflichtigen Kurzzeitparkervorgangs.
4. Die Gemeindewerke Murnau sind berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch den Dauernutzer, den Vertrag mit den Dauernutzern außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen und die Dauernutzer von der weiteren Benutzung der Tiefgarage auszuschließen. Betretungsverbote ergehen in schriftlicher Form.

§ 6

Vertragsgegenstand für Dauerparker

Für die berechtigt eingestellten Kraftfahrzeuge der Dauerparker kommt mit der Abstellung ein Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) zu den Benutzungsbedingungen dieser Benutzungsordnung zustande.

§ 7

Haftung

1. Haftung des Tiefgaragenbetreibers:
Die Gemeindewerke Murnau haften für alle Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die Gemeindewerke Murnau haften nicht für Schäden, die allein durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt das Parken sowie jeglicher Aufenthalt auf dem Tiefgaragengelände auf eigene Gefahr.
2. Haftung des Parkers:
Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Tiefgaragenbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 30.07.2026
gez.

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister